

III. Satzung
zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung
für die Stadtbücherei Coesfeld
vom _____

Der Rat der Stadt Coesfeld hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), in der zurzeit gültigen Fassung, am _____ nachstehende III. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Coesfeld vom 21.12.1998, geändert durch die I. Änderungssatzung vom 14.04.1999 und durch die II. Änderungssatzung vom 29.08.2001, beschlossen:

§ 1

Die Gebührenübersicht (Anlage zur Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Coesfeld) erhält folgende Fassung:

• Jahresgebühr (365 Tage)	10,00 €
• Einmalausleihe statt Jahresgebühr	1,50 €
• Ermäßigte Jahresgebühr*)	5,00 €
• Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre	frei
• Auswärtiger Leihverkehr	2,00 €
• Vorbestellungen	0,50 €
• Ersatzausweis	2,00 €
• Fotokopien (pro Stück)	0,05 €

• **Versäumnisgebühren**

- 1) Für Medien, die nicht innerhalb der Leihfrist zurückgegeben werden, ist, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf, ein Versäumnisentgelt zu entrichten. Das Versäumnisentgelt beträgt je Medieneinheit bei Überschreitung der Leihfrist

um mehr als eine Woche	0,50 €
um mehr als zwei Wochen	1,00 €
um mehr als drei Wochen	1,50 €

Nach vier Wochen wird der Benutzer per Einschreiben gemahnt. Hierfür wird neben dem fälligen Versäumnisentgelt ein zusätzliches Entgelt von 1,50 € zzgl. Porto- und Einschreibekosten erhoben.

- 2) Für Videos und DVDs (Ausnahme: Sachfilme), die nicht innerhalb der Leihfrist zurückgegeben werden, gilt folgende abweichende Regelung:

Das Versäumnisentgelt beträgt je Videocassette / DVD und Ausleihtag 1,00 €

Nach sechs, zwölf und 18 Tagen wird der Benutzer gemahnt. Die dritte Mahnung erfolgt per Einschreiben; hierfür wird neben dem fälligen Versäumnisentgelt ein zusätzliches Entgelt von 1,50 € zzgl. Porto- und Einschreibekosten erhoben.

- 3) Für Kinder und Jugendliche betragen die Versäumnisentgelte jeweils die Hälfte (ausgenommen: Versäumnisentgelte für Videofilme, Porto- und Einschreibekosten).
4) Die Versäumnisentgelte sind bei der Medienrückgabe zu zahlen.

*) Ermäßigter Personenkreis:

Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende, Arbeitslose, Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt, Schwerbehinderte

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.